

Buchbesprechungen

Tania Fabricius, Die Aufarbeitung von in Kolonialkriegen begangenen Unrecht: Anwendbarkeit und Anwendung internationaler Regeln des bewaffneten Konflikts und nationalen Militärrechts auf Geschehnisse in europäischen Kolonialgebieten in Afrika. Schriften zum Völkerrecht 223, Berlin: Duncker & Humblot, 2017, 405 Seiten, ISBN 978-3-428-15011-3.

Die Notwendigkeit einer Aufarbeitung kolonialen Unrechts wird von vielen Politikern, die in den Nachfolgestaaten der Kolonialmächte Einfluss haben, inzwischen nicht mehr bestritten. So haben sich, um ein Beispiel zu nennen, deutsche Entwicklungs- und Außenpolitiker in Namibia wiederholt für Massaker entschuldigt, die deutsche Truppen im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts unter den Hereros angerichtet haben. Damalige Militäraktionen, die faktisch Ausrottungsfeldzüge waren, endeten, was nicht mehr bestritten wird, mit dem Völkermord an einer Volksgruppe, deren Bezeichnung als „Hottentotten“ noch Jahrzehnte später sprichwörtlich wurde. Deshalb gilt der Begriff des „Völkermord“ als angemessen.

Schuldbekennnisse von Politikern sind inzwischen, so scheint es, sogar wohlfeil geworden. Umstritten bleiben allerdings weiterhin politische und völkerrechtliche Konsequenzen, soweit sie eine Verpflichtung zu Wiedergutmachung berühren. Die Verpflichtung zur Begleichung hängt natürlich von Prämissen ab, die den Juristen berühren. Denn für ihn ist nicht die gegenwärtige politisch-moralische Bewertung entscheidend, sondern die Frage der Strafbarkeit zum Zeitpunkt der später als „Verbrechen“ eingestuften Handlungen.

Wie erst jüngste Bemühungen der Nachfahren der Hereros belegen, ist die Bereitschaft der deutschen Regierung, Folgerungen aus gewaltsamer Unterdrückung der „Kolonialvölker“ und einer inhumanen Kriegsführung zu ziehen, mehr als schwach ausgebildet. Beschwerden werden abgelehnt, die Annahme von Beschwerdeschreibern wird sogar verweigert.

Hier setzt die vorliegende, sehr gründlich erarbeitete und keineswegs deklamatorisch

sich erschöpfende juristische Berliner Dissertation von Tania Fabricius an. Der komplizierte Titel, bei juristischen Dissertationen nicht unüblich und deshalb für den Nicht-Juristen häufig geeignet, die Bedeutung einer Arbeit nicht angemessen einschätzen zu können, verbirgt die politische Bedeutung dieser Studie ebenso wie ihre Relevanz für Nachbardisziplinen, insbesondere die historische Friedens- und Menschenrechtsforschung. Dies auszugleichen ist u. a. auch das Ziel dieser Besprechung.

Offensichtlich ist, dass Fabricius sich von den aktuellen Auseinandersetzungen über die „Kolonialvergangenheit“ inspirieren und motivieren ließ. Der inhaltliche Ertrag ihrer Arbeit liegt vor allem in der Aufarbeitung von zunächst faktisch weitgehend erfolglosen Bemühungen, die Kolonialkriege zu zivilisieren und zu humanisieren. Im Kern aber nimmt die Verfasserin die Praxis der „Kolonialkriege“ zum Anlass, die ebenso politisch gravierende wie auch juristisch herausfordernde und überdies die bis heute nicht umfassend gelöste Problematik einer „Aufarbeitung kolonialen Unrechts“ in den Blick zu nehmen. Dabei beschränkt sie sich nicht auf eine enge deutsche Perspektive, sondern erschließt europäische Zusammenhänge der Kolonialgeschichte. Sie berührt in Fallstudien über Deutsch-Südwestafrika, Belgisch-Kongo, Kenia und Algerien, die etwa die Hälfte der Arbeit umfassen, wesentliche Aspekte europäischer Imperial- und Kolonialgeschichte seit dem späten 19. Jahrhundert und bis weit in das 20. Jahrhundert hinein.

Angesichts heutiger Sensibilisierung großer Teile der Weltöffentlichkeit und der Möglichkeiten der UNO gegenüber dem Unrecht, das mit der Unterdrückung und Ausrottung indigener Völker im Zuge der europäischen Expansion einherging, ist es

mehr als erstaunlich, dass nach 1945 die Verletzungen der Menschenrechte in den Kolonialkriegen nur allmählich zum Thema wurden. Eigentlich sind sie erst mit der „Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz“ seit 2001 in das Zentrum eines allgemeinen Interesses gerückt. Die Durban-Konferenz knüpfte unmittelbar nach der Jahrtausendwende programmatisch an die Empfehlung der Unterkommission der Vereinten Nationen aus dem Vorjahr an, mit der ein Zusammenhang zwischen Kolonialverbrechen und der aktuellen Menschenrechtspolitik hergestellt wurde (vgl. S. 24).

Um die Bedeutung dieser Dissertation zu verdeutlichen, sei betont, dass die Verfasserin nicht nur substantiell, sondern auch methodisch und somit prinzipiell eine Forschungslücke füllt, weil sie die allgemeine Formulierung, der Kolonialismus hätte Leid verursacht, im ersten Hauptteil ihrer Arbeit zunächst durch eine den erwähnten Fallstudien vorausgehende Darstellung von Entwicklungen des Völkerrechts auf eine theoretisch reflektierte Grundlage stellt. Dadurch gewinnt die Studie exemplarische Bedeutung, nicht zuletzt durch methodische Reflexionen.

Der Verfasserin ist zuzustimmen, wenn sie betont, die „gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Kolonialmächten und der autochthonen Bevölkerung“ ließen sich nicht nur historisch beschreiben oder politisch-theoretisch verallgemeinern. Weil sie grundsätzliche Fragen des Völkerstrafrechts berührt, werden grundsätzliche Fragen einer Wiedergutmachung dieses Unrechts aufgeworfen und schließlich auch die Zivilisierung der Kolonialkriege in den Blick gerückt, die viel zäher vonstatten ging als die, wenn es dies überhaupt geben kann, Humanisierung der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den europäischen Nationalstaaten, die im 19. Jahrhundert versuchten, in Afrika ihre Einflussphären auszuweiten und ihre eigenen Rechtsvorstellungen durchzusetzen. Mit leichthin und anlässlich von Staatsbesuchen deklamierten „Schuldeingeständnissen“ (S. 27) der Regierungen, den Nachfolgern ehemaliger Kolo-

nialmächte, ist es also nicht getan; ebenso wichtig ist es, sich dem anzunähern, was gemeinhin vergangene Wirklichkeit und „historische Wahrheit“ genannt wird.

Bemerkenswert ist, dass die Verfasserin den Ertrag der in den vergangenen zwanzig Jahren kräftig vermehrten kolonialen Zeitgeschichte erfasst. Er hat sich, wie Literaturverzeichnis und Anmerkungen belegen, in einer kaum mehr überschaubaren Forschungsliteratur niedergeschlagen. Es wäre angesichts dieser Fülle an zeithistorischer Literatur beckmesserisch, eine juristische Dissertation an der Frage zu messen, ob die Ergebnisse kolonialgeschichtlicher Forschung mit filigraner Delikatesse erfasst oder reproduziert wurden. Denn darum geht es der Verfasserin nicht.

Vertreter benachbarter Disziplinen, nicht zuletzt der Politikwissenschaft, sollten nutzen, dass diese Arbeit sich einem viel zentraleren Problem historisch-zeitgeschichtlicher und juristischer Forschung widmet, nämlich der rechtshistorisch bedeutsamen Frage, welche Bedeutung bei der Beurteilung der völker- und menschenrechtswidrigen Unterdrückungs- und Ausbeutungspraxis der Kolonialmächte des 19. und 20. Jahrhunderts der Frage zukommt, wie sich „rechtliche Maßstäbe“ der Vergangenheit auf gegenwärtige Beurteilungen auswirken. Gerade dieses Problem wird bei retrospektiven Diskussionen über Schuld und Verantwortung und damit sicherlich auch der Wiedergutmachung ausgeblendet. Die Verfasserin deutet an, dass „die rechtliche Bewertung von Geschehnissen unterschiedlicher Epochen verschieden ausfallen“ könne (S. 31).

Dies kann mit dem Blick auf Diskussionen über Schuld und Verantwortung und damit zusammenhängende Wiedergutmachungsforderungen nicht bedeuten, es mit zeitbedingten Relativierungen genug sein zu lassen. Und gerade deshalb sind die Vorarbeiten für eine substantielle Auseinandersetzung mit Ereignissen, Voraussetzungen und Folgen der Kolonialkriege, die nicht einmal mit dem Algerienkrieg ihr Ende fanden, sondern im irischen Bürgerkrieg, in den Auseinandersetzungen im Baskenland oder in den spanischen Kolonien fortwirkten.

Die Verfasserin lässt keinen Zweifel daran, dass bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts multilaterale Versuche auf eine Kodifizierung bewaffneter Konflikte und damit auf eine Modifizierung des jeweils national-spezifischen Militärrechts zielten. Problematisch war, dass die auf die europäische Kriegsführung orientierten Bestimmungen, die einer Einhegung der Kriegsführung und dem Schutz der ihrer Truppen dienten, nicht auch für die Kriegsführung in den Kolonien und insbesondere bei den Kämpfen gegen die Einheimischen gelten sollten. Die bewaffneten Auseinandersetzungen richteten sich vor allem gegen die dort lebende Bevölkerung und kannten, wie die Fallstudien im zweiten Teil der Arbeit zeigen, in der Regel weder Maß noch Ziel. Die Darstellung der Einzelheiten überschreitet den Rahmen, der dieser Rezension zur Verfügung steht; deshalb müssen diese allgemeinen Bemerkungen genügen.

In der Dissertation geht es mithin nicht um den historischen Kolonialismus in seiner Vielschichtigkeit und Breite, sondern um die Frage nach der „Anwendbarkeit und Anwendung internationaler Regeln des bewaffneten Konflikts sowie des nationalen Militärrechts auf gewaltsame Geschehnisse zwischen Kolonialmächten und autochthon-arabischen Afrikanern“ in den von europäischen Mächten beherrschten Kolonien Afrikas (S. 30). Dieses Problem wird in der überaus differenziert gegliederten, Literaturbezüge erschließende und historische, politikwissenschaftliche, rechtsphilosophische und juristische Argumente zusammenführende Studie hervorragend verfolgt. Die differenzierte Gliederung dieser Studie, die auch durch ein Register erschlossen wird, ist geeignet, endgültig alle Kontroversen über die Reichweite und die Möglichkeit interdisziplinärer Sekundäranalyse ad absurdum zu führen.

Herausfordernd und im Ergebnis bedeutsam bleibt, dass die Verfasserin zunächst die Maßstäbe einer möglichen Beurteilung der von ihr nicht in Frage gestellten Kolonialverbrechen ergründet. Sie kann belegen, dass die führenden Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts zutiefst befangen blieben in einer ethnisch begründeten Überheblich-

keit, die Angehörige der Kolonialverwaltungen und Kolonialmächte, wie viele Kolonialanekdoten belegen, auszeichnete. Auch dies wird in den Fallstudien durch geradezu unüberschaubare Details und Zitate belegt. In diesem Zusammenhang ist ein wenig bedauerlich, dass die Verfasserin nicht nach jenen fragt, die, wie etwa der 1920 von Freischärlern ermordete Hans Paasche, früh dafür warben, in den „Eingeborenen“ Menschen zu sehen, die einen Anspruch auf eine eigene Lebensgestaltung und Anerkennung besäßen, eigentlich sogar den „Weißen“ überlegen waren.

Die Versuche, die Kriegsführung zu regulieren und damit zu humanisieren, betrafen nur die Angehörigen der als angeblich höherstehend bezeichneten „Rasse“ der Weißen. Die Verfasserin verwahrt sich davor, mit dem „White bias“ (S. 36) belastet zu werden; sie rechtfertigt nichts, im Gegenteil: zuweilen verspürt man ebenso ihre Ratlosigkeit angesichts des menschenrechtswidrigen Verhaltens wie auch ihr Entsetzen. „Unzweifelhaft“ stellen die in den Kolonialkriegen verübten Gräueltaten Beispiele einer Vernichtungspraxis dar, die als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichnet werden müssen (S. 37).

Weshalb aber galten die Gewaltakte nicht als Verstoß gegen bestehende Gesetze? Rechtsethisch lautet eine Erklärung, dass die Vorstellung von Recht und Unrecht eine Frage der Zeit ist und die „internationale Rechtsordnung“ das Ergebnis eines Prozesses war, bei dem sich erst „im Lauf der Zeit“ die Veränderungen von Rechtsauffassungen niederschlugen. Wenn schließlich sogar das Rückwirkungsverbot angeführt wird, konnte man zu dem Ergebnis kommen, „nicht die heutige Völkerrechtslage“ sei bei einer „Bewertung von Geschehnissen“, die in der Vergangenheit liegen, entscheidend. Maßgebend sei hingegen „ausschließlich, wie die damaligen Geschehnisse nach dem damals geltenden Recht bewertet wurden.“ (S. 39)

Die „Geburt der internationalen Rechtsordnung“ stand unter dem Eindruck einer Überheblichkeit, denn der Zivilisationsbegriff war an die Existenz der christlich-europäischen Staatenwelt gekoppelt. Selbst John Stuart Mill plädierte gegen die universelle

Wirkung des Völkerrechts und fand Resonanz bei Juristen wie Theodor D. Woolsey, Friedrich F. Martens, Johann Caspar Bluntschli u. a. Gemeinsam war ihnen die Überzeugung, dass internationales Recht dann nicht zugrundegelegt werden müsse, wenn „christliche Staaten mit Wilden oder halb-zivilisierten Stämmen in Kontakt“ träten. Denn die zivilisierten Nationen seien per se Produkte christlich-abendländischer Kultur und deshalb berechtigt, sich über nicht zu ihrem Kulturkreis gehörende Kulturen, Stämme und Gesellschaften zu erheben, faktisch mithin zu beherrschen, zu unterdrücken und schließlich zu unterjochen. Bluntschli leitete daraus schließlich die Überlegung ab, es sei die Pflicht sogenannter zivilisierter Staaten, durch das von ihnen entwickelte und durchgesetzte Völkerrecht nicht zuletzt ihre Zivilisation zu verbreiten.

Die Vorstellung von einer höherwertigen zivilisatorischen Ordnung Europas begründete offenbar bei Gelehrten, also bei klugen Menschen, die „Vermutung“, das internationale Recht könne zu einem Instrument der Machtdurchsetzung gestaltet und damit zur Durchsetzung eigener Interessen genutzt werden. Im Zuge der europäischen Expansion sei deshalb Willkür im Umgang mit indigenen Völkern als rechtmäßig „qualifiziert“ worden. Die Verfasserin lehnt in diesem Zusammenhang das von dem Berliner Völkerrechtler Christian Tomuschat angeführte Entlastungsargument ab, die meisten Gelehrten hätten „einfach keine Kenntnis von den Geschehnissen in anderen Teilen der Welt gehabt.“

Auf dieses Entlastungsargument kommt es der Verfasserin hingegen gar nicht an. Denn sie will keine Befindlichkeiten, Weltwahrnehmungen und Weltdeutungen erklären, sondern plausibel machen, welche Vorstellungen von Rechtmäßigkeit die menschenrechtswidrigen Übergriffe – und damit das in den Kolonialkriegen praktizierte Unrecht – erklären können. Die Vorstellung einer zivilisatorischen Höherwertigkeit verband sich mit rassistischer Überheblichkeit, die geradezu eine Gefühllosigkeit und Gewissenlosigkeit evozierte, nicht zuletzt im Zusammenhang mit einem kulturell überhöhten und religiös-aggressiven Missions-

gedanken, der eine Folge der als legitim geltenden realpolitischen Interessendurchsetzung vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Expansionsabsichten galt.

Der argumentative Kick dieser Arbeit resultiert aus der gründlichen Darstellung der – schleichenden – Entwicklung zivilisatorisch-humanitärer Normen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Wenngleich Alternativen zur unmenschlichen Behandlung von Kombattanten seit dem Genfer Abkommen von 1864 entwickelt wurden, so wandte keine Kolonialmacht diese Bestimmungen auf innerstaatliche Konflikte an, vor allem, weil die Kolonien als Teil des Mutterlandes galten (S. 62) und Kolonialkriege folglich nicht als internationale Konflikte, sondern als innergesellschaftliche Auseinandersetzungen, eigentlich als Bürgerkriege klassifiziert wurden.

Mehrere Kapitel der Dissertation schildern die Konkretisierung der Umsetzung des Genfer Abkommens, vor allem, um zu verdeutlichen, dass Maßstäbe einerseits entwickelt worden waren, um eine völkerrechtswidrige Kriegsführung einzudämmen. Aber diese Maßstäbe wurden nicht universalisiert, sondern blieben auf die Auseinandersetzungen der europäischen Nationalstaaten beschränkt und wurden zugleich politisch-taktischen Finessen und Interessen untergeordnet. Deutsche Diplomaten empfahlen etwa 1899, „so viele Sicherheitsventile in den gekünstelten Apparat zu bringen, daß das Ganze nur Sand wird, den wir der öffentlichen Meinung in die Augen werfen können.“ (S. 97).

Den europäischen Kolonialmächten gelang es nicht nur vor dem Ausbruch des 1. Weltkriegs, sondern auch in der Zwischenkriegszeit und weit über das Ende des 2. Weltkriegs hinaus, ihre gemeinsamen Interessen als imperialistische Mächte zu verfolgen und ihre sie handlungsleitend bestimmenden „Kolonialerwägungen“ (S. 112) nicht zu irritieren. Gemeinsam war ihnen auch die Überzeugung, dass Aufständischen in den Kolonien nicht der Status einer „kriegführenden Konfliktpartei“ (S. 118) zuerkannt werden sollte. Diese Einschätzung veränderte sich trotz der Rekrutierung von Kolonialvölkern für den Einsatz auf den

europäischen Schlachtfeldern im 1. Weltkrieg nicht.

So wird erst der 2. Weltkrieg zu einer Zäsur der humanitären Entwicklung des Völkerrechts (S. 128), nicht zuletzt auch wegen der neuen Entwicklungen in der internationalen Menschenrechtsdiskussion. Dieser Zusammenhang wird in den Kommentaren etwa zum inzwischen entscheidend veränderten Art. 16 GG vernachlässigt, weil unbeirrt behauptet wird, darin drücke sich eine Art Erfahrungs- und Lerngeschichte aus. Entscheidend war für die Bereitschaft etwa des Parlamentarischen Rates, Grund- und Menschenrechte auch in die Bewertung der internationalen Beziehungen einzubeziehen, die Erklärung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948, also einige Monate vor der Verabschiedung der beiden deutschen Verfassungen.

Die Diskussionen über die Praxis der Kolonialkriege seit den 50er Jahren scheinen die Durchsetzung der Menschenrechte zu forcieren. Hier gewinnen die Darstellungen der Kriege in Kenia und in Algerien ihre bedrückende Kraft. Zugleich aber mahnt die Dissertation zur Zurückhaltung in der Bewertung von zivilisatorischen Fortschritten, denn natürlich beharrten die europäischen Kolonialmächte im Übergang zur Dekolonisierung auf ihren Vorrechten gegenüber der ihnen ausgelieferten Bevölkerung in ihren Kolonien, etwa wenn der britische Kampf gegen die kenianische Unabhängigkeitsbestrebung der Mau-Mau oder die brutale Unterdrückung Algeriens durch die französische bewaffnete Macht analysiert wird.

Die Genfer Regierungskonferenz von 1949 lässt die Aufweichung der bisherigen Positionen der Kolonialmächte erahnen, die den Dekolonisierungsprozess begleitet. Vor allem durch die endgültige Diskreditierung des Rasse-Gedankens als Folge des Völkermords an den Juden wächst die Bereitschaft zur „Revision des humanitären Völkerrechts“ (S. 141)

Im Ergebnis ihrer ebenso historischen wie auch systematischen Überlegungen kommt die Verfasserin allerdings zu einem zurückhaltenden Gesamturteil und wird durch

gegenwärtige Diskussionen angesichts der Flüchtlingsfragen und deren Bewältigung durch Auffanglager und menschenrechtswidrige Traktierung der Flüchtlinge bestätigt. Mögen die dokumentierten und analysierten Fallbeispiele zeithistorisch überaus interessant sein, so wird etwas ganz anderes sichtbar. Bonhoeffer schrieb Anfang 1943 in dem selbstkritischen und bewegenden Rechenschaftsbericht an seine Freunde „nach zehn Jahren“, nichts von dem, was man im anderen verachte, sei einem selbst ganz fremd.

Gerade weil die Verfasserin sich auf Deutsch-Südwestafrika (heute Namibia), den sogenannten Kongo-Freistaat, auf die Entwicklung in Britisch-Kenia seit 1952 und Französisch-Algerien konzentriert, wird deutlich, wie Ausgrenzungen und Unterdrückungen der indigenen Bevölkerung durch koloniale Herrenvölker funktionierten. Ihre historischen Exkurse zielen deshalb letztlich viel stärker, als es der Verfasserin bei der Abfassung ihrer Dissertation bewusst zu sein schien, auf die Gegenwart und die dort verbreiteten Wahrnehmungsmuster. So ist die Arbeit von großer Aktualität. Berichte aus den Flüchtlingslagern in Südosteuropa haben den Papst veranlasst, Vergleiche zu bemühen und über die Lagerwirklichkeit zu sprechen, die ihn an Konzentrationslager erinnerte. Er lenkte den Blick auf die Bereitschaft, in kulturellen Konflikten die Normen zu relativieren, zu denen man sich am Tag der Menschenrechte bekennt.

Fabricius erinnert daran, wie lang und schwer der Weg zur Zivilisierung des Umgangs mit Bevölkerungen war, die von Kolonialmächten unterdrückt wurden, lange Zeit ohne Bedenken und ohne schlechtes Gewissen. Inzwischen aber sind Menschenrechte auch zunehmend im Völkerstrafrecht verankert worden. Nachdem dies erreicht ist, kommt es auf die Bereitschaft und das Bewusstsein an, diese Normen in der Praxis anzuwenden und eben nicht mehr Verhaltensweisen und juristische Kriterien zur Ahndung von Menschenrechtsverletzungen einem angeblichen nationalen Interesse unterzuordnen.

Peter Steinbach